



Bern, 25. Oktober 2023

---

# **Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister- Informationssystem VOSTRA**

**Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses**

## Erläuternder Bericht

---



## **Zusammenfassung**

**Am 18. März 2022 wurde das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom Parlament angenommen. Es enthält verschiedene Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Straf- sowie im Steuerrecht, mit welchen verhindert werden soll, dass Schuldner das Konkursverfahren missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. In der Folge wurden die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2017 (HRegV) und die Verordnung vom 19. Oktober 2022 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV) überarbeitet, um die für die Umsetzung des Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen bereit zu stellen.**

### **Ausgangslage**

*Das Konkursrecht wird heute immer wieder dazu missbraucht, Konkurrentinnen und Konkurrenten zu unterbieten und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Dabei wird ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen und diese den Sozialversicherungen, die für einen Teil der Ausfälle aufkommen müssen, aufzubürden. Das Konkursrecht und das Strafrecht stellen zwar bereits heute verschiedene Mittel zur Verfügung, um solche Missbräuche zu ahnden. Allerdings zeigt sich, dass in verschiedenen Bereichen die faktischen und rechtlichen Hürden für Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Behörden zu hoch sind und deshalb auf eine konsequente Rechtsdurchsetzung selbst in offensichtlich missbräuchlichen Fällen verzichtet wird.*

### **Inhalt der Vorlage**

*Dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sollen die bestehenden Massnahmen ergänzen und so die Situation weiter verbessern.*

*Konkrete Missbrauchsfälle zeigen, dass Unternehmen nach geltendem Recht trotz chronischer Nichtzahlung öffentlich-rechtlicher Schulden wie beispielsweise Steuern oder Prämien für die obligatorische Unfallversicherung weiterexistieren können. Die Steuerverwaltung ist aufgrund von Artikel 43 Ziffer 1 SchKG, die SUVA aufgrund von Artikel 43 Ziffer 1<sup>bis</sup> SchKG, nicht berechtigt, die Konkursöffnung zu beantragen. Das führt bei überschuldeten Unternehmen zum sachfremden Anreiz, öffentlich-rechtliche Schulden nicht zu bezahlen, um die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger befriedigen zu können. Die Weiterführung eines derart überschuldeten Unternehmens ist missbräuchlich und verzerrt den Wettbewerb. Mit der Streichung von Artikel 43 Ziffer 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG kann bei öffentlich-rechtlichen Forderungen, beispielsweise Steuerforderungen, künftig eine Betreuung auf Konkurs erfolgen.*

*Das Obligationenrecht sieht neu vor, dass Aktienübertragungen bzw. Stammanteilsabtretungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und verwertbare Aktien nichtig sind. Auch der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision wird verboten sein.*

*Was das Strafrecht betrifft, werden künftig die im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister gemeldet, welche prüfen wird, ob das Tätigkeitsverbot mit Handelsregistereintragungen unvereinbar ist. Ausserdem können Massnahmen ergriffen werden, die bis zur Löschung der betroffenen Person aus dem Handelsregister gehen.*

*Schliesslich sind die kantonalen Steuerverwaltungen künftig verpflichtet, den Handelsregisterämtern eine Meldung zu erstatten, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat. Diese Bestimmung verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und hindert solche Gesellschaften daran, über längere Zeit ohne Buchführung tätig zu sein und so zum Nachteil ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger zu handeln.*

*Die Änderungen in den verschiedenen Gesetzen machten Anpassungen der obenerwähnten Verordnungen erforderlich, insbesondere, um die konkrete Umsetzung der Gesetzesbestimmungen sowie die Folgen zu regeln.*

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>7</b>
	3.1 Beantragte Neuregelung .....	7
	3.1.1 Handelsregisterverordnung .....	7
	3.1.2 Strafregisterverordnung .....	8
	3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen .....	8
	3.3 Umsetzungsfragen .....	8
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Artikeln</b> .....	<b>9</b>
	4.1.1 Handelsregisterverordnung .....	9
	4.1.2 Strafregisterverordnung .....	22
	4.1.3 Weitere, nicht berücksichtigte Vorschläge .....	23
<b>5</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>24</b>
	5.1 Auswirkungen auf den Bund .....	24
	5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden .....	24
	5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	24
<b>6</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>25</b>
	6.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz .....	25
	6.2 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes .....	25
	6.3 Datenschutz .....	25
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>25</b>

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>7</b>
	3.1 Beantragte Neuregelung .....	7
	3.1.1 Handelsregisterverordnung .....	7
	3.1.2 Strafregisterverordnung .....	8
	3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen .....	8
	3.3 Umsetzungsfragen .....	8
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Artikeln</b> .....	<b>9</b>
	4.1.1 Handelsregisterverordnung .....	9
	4.1.2 Strafregisterverordnung .....	22
	4.1.3 Weitere, nicht berücksichtigte Vorschläge .....	23
<b>5</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>24</b>
	5.1 Auswirkungen auf den Bund .....	24
	5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden .....	24

5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	24
<b>6</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>25</b>
6.1	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	25
6.2	Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes .....	25
6.3	Datenschutz .....	25
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>25</b>

# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet.<sup>1</sup> Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wurde die Vorlage am 18. März 2022 vom Parlament in der Schlussabstimmung angenommen.<sup>2</sup> Diese führt zu Änderungen in diversen Gesetzen: Im Obligationenrecht (OR)<sup>3</sup>, im Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG)<sup>4</sup>, im Strafgesetzbuch (StGB)<sup>5</sup>, im Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG)<sup>6</sup>, im Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)<sup>7</sup> und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>8</sup>. Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2022 unbenutzt abgelaufen.<sup>9</sup>

Das Parlament hat insbesondere folgende Massnahmen verabschiedet:

- Für öffentlich-rechtliche Forderungen wie z.B. Steuerforderungen erfolgt künftig die Beitreibung auf Konkurs (Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG). Damit soll verhindert werden, dass Personen und Gesellschaften, die diese Forderungen nicht bezahlen, weiterhin am Geschäftsverkehr teilnehmen und bei der Allgemeinheit sowie den übrigen Wirtschaftsteilnehmern zusätzlichen Schaden verursachen können.
- Konkursbehörden werden zukünftig verpflichtet, allfällig festgestellte Konkursdelikte bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 11 Abs. 2 *nSchKG*).
- Die Auslieferung und Öffnung von Postsendungen im Konkursverfahren wird neu gesetzlich geregelt (vgl. Art. 222a *nSchKG*).
- Im Gesetz wird festgehalten, dass Aktienübertragungen bzw. Stammanteilsabtretungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und verwertbare Aktiven nichtig sind (vgl. Art. 684a und 787a *nOR*).
- Der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sogenanntes rückwirkendes Opting-out) wird verboten (vgl. Art. 727a Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> *nOR*).
- Es wird die Möglichkeit zur Personensuche im Handelsregister eingeführt (vgl. Art. 928b *nOR*).

---

<sup>1</sup> BBI 2019 5193

<sup>2</sup> BBI 2022 702

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 281.1

<sup>5</sup> SR 311.0

<sup>6</sup> SR 321.0

<sup>7</sup> SR 330

<sup>8</sup> SR 642.11

<sup>9</sup> BBI 2022 702

- Die im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote (z.B. aufgrund von betrügerischem Konkurs oder Betrug) werden künftig der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bzw. dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA; vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 [OV-EJPD]<sup>10</sup> und Art. 5 Abs. 1 f. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV]<sup>11</sup>) gemeldet. Das EHRA wird prüfen, ob das Tätigkeitsverbot mit Handelsregistereinträgen unvereinbar ist. Besteht eine Unvereinbarkeit, wird es das Handelsregisteramt informieren, damit dieses die notwendigen Massnahmen ergreifen und nötigenfalls die betroffene Person aus dem Handelsregister löschen kann (vgl. Art. 47 Bst. e und 64a nStReG<sup>12</sup>; Art. 928a Abs. 2<sup>bis-2quater</sup> nOR).
- Künftig sind die kantonalen Steuerverwaltungen verpflichtet, den Handelsregisterämtern eine Meldung zu erstatten, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat (vgl. Art. 112 Abs. 4 nDBG<sup>13</sup>). Dies soll verhindern, dass Unternehmen über eine längere Zeit ohne Buchführung tätig sein und Gläubigerinnen und Gläubigern die allenfalls schlechte finanzielle Situation verschweigen können.

Die Änderungen des OR, des StReG und des DBG haben zur Folge, dass die HRegV sowie die Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 (Strafregisterverordnung, StReV)<sup>14</sup> überarbeitet werden müssen.

## 2 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Änderung der HRegV und der StReV fand vom 25. Januar 2023 bis zum 5. Mai 2023 statt.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende stimmen den Änderungen der HRegV und der StReV grundsätzlich zu. Es wurde keine grundsätzliche Ablehnung geäussert.

## 3 Grundzüge der Vorlage

### 3.1 Beantragte Neuregelung

#### 3.1.1 Handelsregisterverordnung

Aufgrund der Änderungen im OR, StReG und DBG muss die Handelsregisterverordnung (nachfolgend nHRegV) in verschiedenen Bereichen überarbeitet werden. Sie sieht namentlich Folgendes vor:

---

<sup>10</sup> SR 172.213.1

<sup>11</sup> SR 221.411

<sup>12</sup> BBl 2022 702

<sup>13</sup> BBl 2022 702

<sup>14</sup> SR 331

- Es werden Bestimmungen zum Verfahren hinsichtlich Nichtigkeit von Aktien- oder Stammanteilsübertragungen (vgl. Art. 684a und 787a nOR) eingeführt – unter anderem mittels einer Aufzählung von Fällen, die einen Verdacht des Handelsregisteramts begründen können (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 65a und 83 nHRegV).
- Die Bestimmungen zur Eintragung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision werden überarbeitet, um dem vom Parlament verabschiedeten Verbot des rückwirkenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision Rechnung zu tragen (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 45 Abs. 1 Bst. p; 62; 68 Abs. 1 Bst. q; 73 Abs. 1 Bst. r; 87 Abs. 1 Bst. m nHRegV).
- Die Suchkriterien für Einzelabfragen von natürlichen Personen im Handelsregister werden festgelegt (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 14a nHRegV).
- Bei der Meldepflicht der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, wonach die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, wird der Verfahrensablauf festgelegt (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 62 Abs. 5, 6 und 7 nHRegV).

### **3.1.2 Strafregisterverordnung**

Die Meldung der im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote an das EHRA soll gemäss Artikel 64a Absatz 2 nStReG über eine Schnittstelle zwischen VOSTRA und der «zentralen Datenbank Personen» nach Artikel 928b nOR erfolgen. Die Umsetzung erfordert nebst den Änderungen in der HRegV (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 10 Bst. e; 19 Abs. 3<sup>bis</sup>; 154) auch eine Anpassung der Strafregisterverordnung (nachfolgend nStReV; vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 61a nStReV).

### **3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen**

Die einmaligen Umsetzungskosten für die Anpassung der elektronischen Schnittstellen bei Bund und Kantonen sind überschaubar und ziehen keine wiederkehrenden Kosten nach sich (vgl. Ziff. 5).

### **3.3 Umsetzungsfragen**

Damit die Meldungen der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, dass die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, elektronisch erfolgen kann, müssen die kantonalen Steuerbehörden und Handelsregisterbehörden zuerst die erforderlichen Schnittstellen schaffen (vgl. Ziff. 5.2).



## 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### 4.1.1 Handelsregisterverordnung

#### Art. 10

Artikel 10 betreffend Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip des Handelsregisters enthält zwei neue Buchstaben (Bst. e und f). Zudem wurde der Wortlaut von Buchstabe d leicht angepasst.

Er enthält wie bis anhin eine Liste mit Angaben und Unterlagen, welche von der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR ausgenommen sind. Die Buchstaben a-c erfahren dabei keine Änderung.

*Buchstabe d:* Ursprünglich war vorgesehen, in einem zweiten Absatz eine Ausnahme vom Ausschluss der Öffentlichkeit der in Artikel 62 genannten Dokumente zugunsten der Behörden des Bundes und der Kantone aufzunehmen. Aufgrund der widersprüchlichen Meinungen im Vernehmlassungsverfahren und des Interesses an einem Zugang zu diesen Dokumenten von Behörden, welche einen anderen Zweck als denjenigen dieses Gesetzes verfolgen, wurde jedoch entschieden, das geltende System in Bezug auf den Ausschluss der Öffentlichkeit der in Artikel 62 Absatz 2 genannten Dokumente beizubehalten. Folglich werden sämtliche in Artikel 62 Absatz 2 nHRegV genannten Dokumente auch weiterhin von der Öffentlichkeit des Handelsregisters ausgenommen sein. Das Handelsregisteramt hat für entsprechende Massnahmen zu sorgen, um dies sicherzustellen (beispielsweise mittels einer separaten Archivierung).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben verlangt, dass die Begriffe zur Qualität der Dokumente vereinheitlicht werden, um zu wissen, ob es sich um Originale oder Kopien handelt. Dies wird in Artikel 62 Absatz 2 nHRegV nun präzisiert.

*Buchstabe e:* Dieser Buchstabe wurde aufgrund der Annahme von Artikel 928a Absätze 2<sup>bis</sup>-2<sup>quater</sup> nOR eingefügt. Die neuen Bestimmungen des OR verpflichten das EHRA dafür zu sorgen, dass die zentrale Datenbank Personen keine Einträge enthält, die mit einem Tätigkeitsverbot unvereinbar sind. Im Fall einer Unvereinbarkeit informiert es das Handelsregisteramt, welches die Rechtseinheit dazu auffordert, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Vernehmlassung berichteten mehrere Kantone über kantonale Praktiken, die eine direkte Kommunikation von Urteilen zu Tätigkeitsverboten zwischen den Gerichten und den Handelsregisterämtern ermöglichten. Die neuen Gesetzesgrundlagen stellen diese Koordination nun auf Bundesebene sicher, was eine bessere Durchsetzung der Tätigkeitsverbote und eine datenschutzkonforme Kommunikation gewährleistet. Dies kann nicht durch kantonale Mitteilungen erreicht werden, da das Handelsregister dezentral organisiert ist.

Die beteiligten Behörden werden somit Mitteilungen und Unterlagen mit zum Teil sensiblen Informationen austauschen müssen. Diese Informationen sollen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip nach Artikel 936 OR unterstehen. In Buchstabe e wird deshalb die Liste der Ausnahmen von der Handelsregisterpublizität um diese Mitteilungen und Unterlagen erweitert: Die Meldungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Tätigkeitsverboten generiert werden, sollen explizit von der Öffentlichkeit

des Handelsregisters ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Meldung des EHRA an das Handelsregisteramt, dass ein Handelsregistereintrag mit einem bestehenden Tätigkeitsverbot unvereinbar ist (vgl. Art. 928a Abs. 2<sup>bis</sup>-2<sup>quater</sup> nOR). Diese soll nicht eingesehen werden können. Das Lösungsverfahren nach einer Aufforderung ohne Massnahmen ist jedoch ein vom Kommunikationsprozess zwischen VOSTRA, der zentralen Datenbank Personen und dem Handelsregisteramt getrenntes Verfahren. Eine in Anwendung von Artikel 154 Absatz 2 nHRegV ergangene rechtskräftige Lösungsverfügung des Handelsregisteramtes, wonach die betroffene Person von Amtes wegen aus dem Handelsregister gelöscht wird, stellt folglich einen Beleg dar und wird als solcher nicht dieser Ausnahme unterliegen.

Buchstabe *f*: Im Rahmen der Aufforderung nach Artikel 65a Absatz 1 nHRegV, d.h. bei begründetem Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung, müssen von der aufgeforderten Gesellschaft teilweise dieselben Dokumente eingereicht werden wie bei der Anmeldung oder der Erneuerung des Opting-out (vgl. Art. 62 Abs. 2 nHRegV). Es ist deshalb angebracht, auch die in Anwendung von Artikel 65a Absatz 1 nHRegV eingereichte Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht von der Öffentlichkeit auszuschliessen.

## **7. Kapitel: Zentrale Datenbanken**

### *Art. 14a* Zentrale Datenbank Personen

*Absatz 1<sup>bis</sup>*: Das EHRA ist zuständig für das Betreiben der zentralen Datenbank Personen. Mit der Gesetzesänderung in Art. 928b Abs. 3 nOR sollen künftig die Daten der natürlichen Personen für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden.

Der neu eingefügte Absatz 1<sup>bis</sup> präzisiert nun, mit welchen Suchkriterien eine Einzelabfrage ermöglicht werden soll. Als Suchkriterien sollen insbesondere Personennamen, d.h. Vorname und Nachname und die sogenannten nichtsprechenden Personennummern der zentralen Datenbank Personen (Art. 928c Abs. 3 OR) verwendet werden können.

Jeder in der zentralen Datenbank Personen neu erfassten Person wird eine nichtsprechende Personennummer zugeteilt (Art. 928c Abs. 3 OR), welche auch im Handelsregister ersichtlich sein wird. Bei einer Suchabfrage einzig mittels Vor- und/oder Nachname können unterschiedliche Schreibweisen der Namen dazu führen, dass das Suchergebnis unvollständig oder unpräzise ist. Mit Hilfe der nichtsprechenden Personennummer können die Person bzw. die mit ihr zusammenhängenden Handelsregistereinträge in einer Suchabfrage hingegen eindeutig identifiziert werden.

Die Personensuche wird es erlauben, festzustellen, bei welcher Rechtseinheit und mit welcher Funktion eine bestimmte Person eingetragen ist oder war. Die Öffentlichkeit wird sich so im Rahmen ihrer im Handelsregister eintragungspflichtigen Tätigkeiten einen Überblick verschaffen können über den wirtschaftlichen Werdegang der Person. Dies beinhaltet beispielsweise auch eine Auskunft darüber, ob die Person in einer Rechtseinheit eingetragen ist oder war, über die ein Konkursverfahren eröffnet worden ist. In der zentralen Datenbank Personen werden im Übrigen bundesweite und nicht nur auf einen bestimmten Kanton beschränkte Suchabfragen durchgeführt werden

können. Die Abfrage von natürlichen Personen ist heute schon über die Webseiten von verschiedenen Handelsregisterämtern möglich. Die Ergebnisse von solchen Abfragen sind jedoch auf die im jeweiligen Kanton eingetragenen Rechtseinheiten beschränkt.

Diese Suchmöglichkeiten werden auch den Behörden in der Ausübung ihrer Aufgaben dienen. So werden die Strafrichter, die Tätigkeitsverbote für gewisse Aktivitäten aussprechen können, Kenntnis darüber erlangen können, in welchen Gesellschaften die betroffene Person mit welchen Funktionen eingetragen ist und wie der Zweck der jeweiligen Gesellschaft lautet. Dies wird es ihnen ermöglichen, das Tätigkeitsverbot entsprechend präzise zu formulieren.

Hingegen wird die AHV-Nummer nicht öffentlich sein (vgl. Art. 936 Abs. 1 *in fine* OR) und wird auch nicht als Suchkriterium genutzt werden können. Sie wird nicht in den Suchresultaten erscheinen. Die AHV-Nummer dient in der zentralen Datenbank Personen nur als Personenidentifikator im Hintergrund und wird aus Datenschutzgründen nicht öffentlich zugänglich gemacht.<sup>15</sup> Im Übrigen wird auf Artikel 169 Absatz 2 HRegV verwiesen, der die Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes festlegt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der 2020 neu geschaffenen zentralen Datenbank Personen (vgl. Art. 928b OR) sind die Kantone noch daran, die Voraussetzungen zu schaffen, um dieser Datenbank die verlangten Personendaten zu liefern. Um die Inbetriebnahme der Datenbank zu gewährleisten, erscheint es angemessen, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 festzulegen (vgl. Ziff. 7 unten). Anschliessend werden die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Personensuche geschaffen. Die Abfrage der Daten von natürlichen Personen über das Internet wird allerdings erst möglich sein, wenn die Datenbank gepflegt wird.

## **2. Titel: Eintragungsverfahren**

### **1. Kapitel: Anmeldung und Belege**

#### **1. Abschnitt: Anmeldung**

**Art. 19** Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung

**Absatz 1:** Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangte die Ausweitung der Liste der vorbehaltenen Bestimmungen. Da aber im Rahmen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses keine Änderung von Absatz 1 vorgesehen ist, wurde dieser Vorschlag nicht berücksichtigt.

**Absatz 3<sup>bis</sup>:** Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit von Handelsregistereinträgen und Tätigkeitsverboten wird das EHRA Zugang zum Behördenauszug 3 (Strafregisterauszug; vgl. Art. 47 Bst. e nStReG) erhalten. Die Handelsregisterämter werden hingegen keinen Zugriff darauf erhalten (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 154 nHRegV). So gesehen kann die Forderung einiger Vernehmlassungsteilnehmenden, den Auszug 3 auch für die Handelsregisterämter zugänglich zu machen, nicht berücksichtigt werden, da dies eine vorgängige Anpassung des StReG erforderlich machen würde.

---

<sup>15</sup> BBI 2019 5193, 5204; BBI 2015 3617, 3636

Von der Systematik her entspricht dieser neue Absatz der bestehenden Kompetenz der Handelsregisterämter, im Falle von Unklarheiten in einem Urteil oder in einer Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 HRegV das Gericht um schriftliche Erläuterungen zu ersuchen. Auch dem EHRA soll die Möglichkeit gewährt werden, im Rahmen seiner Prüftätigkeit bei Unklarheiten das Gericht um schriftliche Erläuterungen zu ersuchen. Entsprechend ist Artikel 19 um diese Kompetenz zu erweitern.

## **2. Abschnitt: Belege**

*Art. 24c* Einträge in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen von schweizerischen Behörden

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt einen neuen Artikel 24c, welcher die Möglichkeit vorsah, auf die Vorlage von Belegen zu verzichten, welche die Bewilligung für die Eintragung im Handelsregister nachweisen, wenn diese bereits in einem öffentlich zugänglichen, von einer Schweizer Behörde geführten Verzeichnis enthalten war. Das im erläuternden Bericht zur Eröffnung der Vernehmlassung erwähnte Beispiel betraf die öffentlich zugänglichen Listen der FINMA. Bei der Vernehmlassung erhielt diese Bestimmung sowohl im Grundsatz (eine allgemein bekannte Tatsache muss nicht bewiesen werden) als auch zu ihrer Tragweite (zeitlicher Aspekt, summarischer und lückenhafter Charakter der veröffentlichten Daten etc.) negative Rückmeldungen, weshalb auf deren Einführung verzichtet wird.

## **3. Kapitel: Aktiengesellschaft**

### **1. Abschnitt: Gründung**

*Art. 45* Inhalt des Eintrags

*Absatz 1 Buchstabe p:* Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sogenanntes Opting-out) wird neu nur noch für künftige Geschäftsjahre beschlossen werden können (vgl. Art. 727a Abs. 2 nOR).

Für die Eintragung im Handelsregister ist somit das Datum des Beginns des Geschäftsjahres relevant, ab welchem der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gelten wird (vgl. Art. 62 nHRegV). Erfolgt der Verzicht schon bei der Gründung, entspricht dieses Datum dem Gründungsdatum. Nicht erforderlich ist hingegen die Eintragung des Datums der Opting-out-Erklärung des Verwaltungsrates. Entsprechend wird letztere Anforderung in Buchstabe p gestrichen und dafür das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gilt, aufgenommen.

Das Verfahren besteht aus zwei Schritten, welche je ein Gesuch der jeweiligen Gesellschaft voraussetzen. Erstens muss die Gesellschaft beim Handelsregisteramt das Opting-out für das künftige Geschäftsjahr vor Ende des laufenden Geschäftsjahres anmelden (Art. 727a Abs. 2 nOR). Erfolgt die Anmeldung zu spät, muss die Eintragung verweigert werden, insofern dies zur Eintragung eines rückwirkenden Opting-out führen würde. Zweitens muss die Gesellschaft die Löschung seiner Revisionsstelle verlangen, sobald der Auftrag derselben abgeschlossen ist.

Was die zeitliche Anwendung dieser Bestimmung betrifft, wird auf die Erläuterungen zu Artikel 62 HRegV verwiesen.

## **5. Abschnitt: Nachträgliche Leistung von Einlagen**

### *Art. 54*

*Absatz 2, Buchstabe a:* Hier wurde ein Übersetzungsfehler in der französischen Fassung der HRegV korrigiert, worin fälschlicherweise auf die Generalversammlung verwiesen wurde. Die öffentliche Urkunde muss feststellen, dass die nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden. Eine nachträgliche Leistung wird also durch den Verwaltungsrat beschlossen (vgl. Art. 634b OR).

## **9. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Revision und zur Revisionsstelle**

### *Art. 62*      Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Der aktuelle Artikel 62 zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (sogenanntes Opting-out) wird revidiert und die Reihenfolge der Absätze wird teilweise angepasst.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangte die Klarstellung, dass die eingeschränkte Revision zeitlich begrenzt ist. Über diese Lösung war im Parlament diskutiert und abgestimmt worden; sie wurde schliesslich nicht übernommen.<sup>16</sup> In den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist weder für die ordentliche oder eingeschränkte Revision noch für das Opting-out eine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

*Absatz 1 und 3* erfahren keine Änderungen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangte bei der einzureichenden Erklärung gemäss Absatz 1 die Einfügung der Bedingung, dass die Gesellschaft keine rechtskräftigen Beteiligungen hat. Ausserdem verlangt er bei Absatz 2 die Ergänzung einer zusätzlichen Unterlage, nämlich einen Auszug aus dem Beteiligungsregister. Das Vorhandensein oder Fehlen von Beteiligungen ist keine Voraussetzung für ein Opting-out. Folglich soll eine solche Erwähnung nicht in die Verzichtserklärung aufgenommen werden. Entsprechend ist die erwähnte Unterlage nicht notwendig.

*Absatz 2:* Da zukünftig das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, im Handelsregister eingetragen werden soll (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 45), braucht es eine Anpassung von Absatz 2, wonach dieses Datum auch in der Verzichtserklärung enthalten sein muss. Erfolgt der Verzicht schon bei der Gründung, entspricht dieses Datum dem Gründungsdatum.

Die mit der Verzichtserklärung einzureichenden Belege werden präzisiert. Diese Belege können im Original oder als Kopie eingereicht werden. Der Verzichtserklärung muss als Erstes (vgl. Art. 727a Abs. 2<sup>bis</sup> nOR) die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres beigelegt werden

---

<sup>16</sup> AB 2021 S 353 ff.; AB 2021 N 2017 ff.

(Bst. a). Folglich ist auch das Protokoll oder ein Protokollauszug der Generalversammlung betreffend diese Genehmigung erforderlich (Bst. b). Ausserdem muss zukünftig auch der Revisionsbericht beigelegt werden (Bst. c). Wenn die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, dann muss diese auch die Jahresrechnung prüfen. Anhand des Revisionsberichts kann das Handelsregisteramt feststellen, ob die Revision auch tatsächlich stattgefunden hat, und überprüfen, ob das Verbot des rückwirkenden Opting-out beachtet wurde. Wie bisher sind der Verzichtserklärung die einzelnen Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung, das feststellt, dass sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre verzichtet haben, beizulegen (Bst. d).

Die in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 nHRegV eingereichten Dokumente sind von der Öffentlichkeit ausgenommen (Art. 10 Bst. d nHRegV).

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangten eine Ergänzung von weiteren einzureichenden Dokumenten, so beispielsweise das Aktienbuch. Die neue Regelung bringt indessen keine materielle Änderung. Es geht um die Umsetzung des Verbots des rückwirkenden Opting-out. Die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung reichen aus, um die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre zum Verzicht nachzuweisen.

*Absatz 4:* Entspricht dem bisherigen Absatz 5.

*Absatz 5:* Die Bestimmung hinsichtlich der Erneuerung von Verzichtserklärungen (bisher enthalten in Abs. 4) wird neu von einer «Kann-» zu einer «Muss-Vorschrift» geändert. Damit wird klargestellt, dass die Aufforderung zur Erneuerung der Verzichtserklärung nicht im Ermessen des Handelsregisteramtes liegt. Sind die Voraussetzungen von Absatz 5 gegeben, muss das Handelsregisteramt die Gesellschaft auffordern, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Dabei wird der Vollständigkeit halber klargestellt, dass die Gesellschaft anstelle einer Erneuerung des Verzichts auch eine Revisionsstelle bezeichnen kann. Es handelt sich um eine Aufforderung nach Artikel 939 Absatz 1 OR, da ohne eingetragenes Opting-out oder Revisionsstelle ein Organisationsmangel besteht (vgl. Erläuterungen unten zu Art. 62 Abs. 6).

Des Weiteren werden neu die weiteren Fälle, in denen zur Erneuerung aufgefordert werden muss, präzisiert.

So hat das Handelsregisteramt bei einer Gesellschaft, die auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, immer zur Erneuerung oder zur Bezeichnung einer Revisionsstelle aufzufordern, wenn die kantonale Steuerverwaltung ihm nach Artikel 112 Absatz 4 nDBG eine Meldung erstattet, dass eine Gesellschaft mit eingetragenen Opting-out keine Jahresrechnung eingereicht hat (Bst. a). Reicht die Gesellschaft bei der Steuerverwaltung die Jahresrechnung nicht ein, besteht ein Verdacht, dass die Gesellschaft gar keine Jahresrechnung erstellt hat und keine korrekte Buchführung erfolgt. Ohne korrekte Buchführung dürfte die Gesellschaft auch nicht in der Lage sein, zu belegen, ob die Voraussetzungen des Opting-out nach wie vor gegeben sind.

Zu einer solchen Aufforderung kommt es hingegen nicht, wenn die Gesellschaft der Revision untersteht und damit eine Revisionsstelle hat.

Da die in Artikel 112 Absatz 4 *n*DBG vorgesehene Meldung eine interkantonale Zusammenarbeit erforderlich macht, muss eine Schnittstelle eingerichtet werden, um eine praktische, eventuell elektronische Lösung für die Kantone zu schaffen. Der Bund ist jedoch nicht in diesen Prozess involviert.

Das Opting-out erfreut sich grosser Beliebtheit, sodass faktisch heute bei KMUs keine Revisionspflicht mehr besteht. Ohne Revisionspflicht besteht allerdings keine Gewähr, dass die Gesellschaft überhaupt Buch führt. Ohne Buchführung ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die eigene wirtschaftliche Situation einzuschätzen und nötige Massnahmen zur Sanierung rechtzeitig zu ergreifen.<sup>17</sup> Gleichzeitig ist der Beschluss zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision grundsätzlich unbefristet (Art. 727a Abs. 4 OR). In den parlamentarischen Debatten wurde aus diesem Grund auch die Einführung einer periodischen Erneuerung der Opting-out-Erklärung diskutiert, jedoch wieder verworfen. Mit der Meldepflicht für Steuerverwaltungen wollte der Gesetzgeber stattdessen erreichen, dass nicht alle Gesellschaften periodisch ihr Opting-out erneuern müssen, sondern die Handelsregisterämter zielgerichtet gegen diejenigen vorgehen können, die keine Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung eingereicht haben.<sup>18</sup> Als Alternative zur periodischen Erneuerung des Opting-out-Beschlusses hat er die Meldepflicht eingeführt. Absatz 5 Buchstabe a gibt dies nun wieder.

Die Erneuerung des Opting-out-Beschlusses macht eine neue Prüfung erforderlich, wie bei der ursprünglichen oder vorhergehenden Eintragung. Es müssen deshalb dieselben Belege eingereicht werden wie für die ursprüngliche Verzichtserklärung, mit Ausnahme des Revisionsberichts, der nicht existiert, da die Gesellschaft ja schon vom Opting-out Gebrauch gemacht hat (vgl. Art. 62 Abs. 2). Somit werden die Gesellschaften beim Handelsregisteramt auch die Jahresrechnung einreichen müssen (vgl. Art. 727a Abs. 2<sup>bis</sup> *n*OR und 62 Abs. 2 *n*HRegV). Dies bedeutet, dass die Gesellschaft ohne Einreichung einer Jahresrechnung das Opting-out nicht erneuern kann. Erneuert die Gesellschaft ihren Opting-out-Beschluss und reicht die verlangten Dokumente wie die Jahresrechnung ein und stellt das Handelsregisteramt fest, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Verfahren abgeschlossen. Für den Fall, dass die Gesellschaft ihren Opting-out-Beschluss nicht erneuert, gilt Absatz 6 (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 62 Abs. 6).

Neben dem spezifischen Fall der Meldung durch die kantonalen Steuerbehörden soll eine Aufforderung zur Erneuerung der Opting-out-Erklärung allgemein erfolgen, wenn das Handelsregisteramt im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis von gewissen Informationen erhält, welche darauf hindeuten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nicht mehr erfüllt (Bst. b). Dies wäre etwa der Fall, wenn das Handelsregisteramt im Rahmen der Prüfung einer Anmeldung für eine Sacheinlage oder einer Umstrukturierung anhand der aufgeführten Zahlen feststellt, dass die Voraussetzungen für eine gesetzliche Revision gegeben sind. Das Handelsregisteramt wird auch eine Erneuerung oder die Bezeichnung einer Revisionsstelle verlangen können, wenn das bereits eingetragene Opting-out damals mit nicht aktuellen Jahresrechnungen belegt wurde (so etwa, wenn die Anmeldung für das Opting-out

---

<sup>17</sup> Vgl. BBl 2019 5193, 5211

<sup>18</sup> Vgl. AB 2021 S 354; AB 2021 S 1143

Anfang Geschäftsjahr beim Handelsregisteramt eingereicht wird, zu einem Zeitpunkt, als die Generalversammlung noch nicht Gelegenheit gehabt hatte, die letztjährige Jahresrechnung zu genehmigen und somit die [genehmigte] Jahresrechnung des vorletzten Geschäftsjahres als Beleg gedient hat). Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Klarstellung verlangt, dass das Vorhandensein von rechtskräftigen Betreibungen einen Hinweis gemäss Buchstabe b darstellt. Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt, da das Vorhandensein von Betreibungen gegen die Gesellschaft keinen Hinweis auf die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen des Opting-out liefert.

Inhaltlich muss die Aufforderung den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen entsprechen, d.h. sie muss die anwendbaren Bestimmungen, die Frist zur Behebung des Mangels und, falls diese Frist nicht eingehalten wird, die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung enthalten.

**Absatz 6:** Dieser Absatz ist neu, präzisiert jedoch das bereits unter geltendem Recht anwendbare Verfahren nach Artikel 939 Absatz 2 OR für den Fall einer Aufforderung zur Erneuerung der Opting-out-Erklärung oder alternativ der Bezeichnung einer Revisionsstelle.

Wenn die Gesellschaft die Opting-out-Erklärung nicht erneuert, so wird das Opting-out nicht mehr gültig sein. Die Gesellschaft wird somit revisionspflichtig und wird eine Revisionsstelle wählen müssen. Solange keine Revisionsstelle eingetragen ist, besteht ein Mangel in der Organisation. Das Handelsregisteramt wird die Angelegenheit dem Gericht überweisen müssen (Art. 939 OR; für die Aufforderung nach Art. 939 Abs. 1 OR vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 62 Abs. 5), wobei das Gericht die erforderlichen Massnahmen ergreifen wird (Art. 939 Abs. 2 OR) bis hin – als *ultima ratio* – zur Auflösung der Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 3 OR).

Im Übrigen hat das Handelsregisteramt auch die Möglichkeit einer Anzeige bei den zuständigen Strafbehörden, wenn der Sachverhalt eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 325 StGB wegen ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher darstellt.

In zeitlicher Hinsicht ist keine Übergangsbestimmung erforderlich. Die neuen Bestimmungen werden ab ihrem Inkrafttreten auf Neugründungen sowie auf neue Opting-out-Beschlüsse anwendbar sein. Die bereits im Handelsregister eingetragenen Opting-out müssen nicht angepasst werden. Vorbehalten bleiben Gründe für eine Erneuerung nach Artikel 62 Absatz 5.

**Absatz 7:** Um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu stärken, leitet das Handelsregisteramt die von einer Gesellschaft erhaltene Jahresrechnung, nach Meldung der Steuerbehörden und Aufforderung zur Erneuerung der Opting-out-Erklärung (vgl. Art. 62 Abs. 5 Bst. a nHRegV), an die zuständigen Steuerbehörden weiter.

Damit wird auf die in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen eingegangen, die Kommunikation zwischen den Behörden zu klären.



## 11. Abschnitt: Übertragung der Aktien bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven

Alle Aspekte zum Thema nichtige Aktienübertragung einer überschuldeten Gesellschaft ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven sollen am selben Ort, in einem separaten Artikel abgehandelt werden. Dazu soll ein neuer Abschnitt geschaffen werden im Kapitel 3 über die Aktiengesellschaft. Die Platzierung des neuen Abschnitts 11 am Schluss des 3. Kapitels, nach den Bestimmungen zur Auflösung und Löschung, ist dem Umstand geschuldet, dass es inhaltlich um die Frage von nichtigen Transaktionen geht.

### Art. 65a

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten die Kriterien in Artikel 684a nOR, insbesondere die Diskrepanz zur Definition der nichtigen Aktienübertragung gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Da die Möglichkeit des Referendums nicht genutzt worden ist, kann der Wortlaut des OR nicht abgeändert werden. Zudem können im Rahmen der Änderung der HRegV die gesetzlichen Kriterien nicht überarbeitet werden.

*Absatz 1:* Artikel 684a Absatz 2 nOR begründet eine Handlungspflicht der Handelsregisterämter, wenn sie im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht für eine nichtige Aktienübertragung haben.

Der vorliegende Absatz 1 enthält hierzu eine nicht abschliessende Aufzählung von Sachverhalten, welche einen solchen Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung nach Artikel 684a nOR begründen können. Dies soll es dem Handelsregisteramt, aber auch Drittpersonen, erleichtern, eine nichtige Aktienübertragung im Sinne von Art. 684a nOR zu erkennen. Die Indizienliste soll dem Handelsregisteramt helfen, zu entscheiden, in welchen Fällen vertiefte Abklärungen zu treffen sind und somit die Gesellschaft aufzufordern ist, eine Jahresrechnung einzureichen (vgl. Art. 684a Abs. 2 nOR und unten, Erläuterungen zu Abs. 2). Die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung hinsichtlich des Vorliegens dieser verschiedenen Indizien ist nicht zielführend. Entscheidend ist die Begründung eines Verdachts bei der anwendenden Behörde. Dieser Verdacht muss je nach den Umständen des Einzelfalls individuell definiert werden.

Ein Anhaltspunkt sind Sachverhalte, in denen es gleichzeitig oder sukzessive zur Änderung der Firma, des Gesellschaftszwecks, einer Sitzverlegung und/oder der Auswechslung der Organe, insbesondere der Mitglieder des Verwaltungsrates, kommt (Bst. a).<sup>19</sup>

Ein weiterer Hinweis ist der Fall, wenn eine Gesellschaft ihr Domizil an derselben Adresse hat wie eine andere Gesellschaft, bei der das Handelsregisteramt eine Eintragung im Sinne von Art. 684a nOR bereits abgelehnt hatte (Bst. b). Dies weil der Verdacht aufkommt, dass es sich hierbei um ein Geschäftsmodell handeln könnte: Handel mit überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> BBl 2019 5193, 5214

<sup>20</sup> Vgl. zur Problematik der Firmenbestattung BBl 2019 5193, 5204 ff.

Dasselbe soll gelten, wenn die Personen, welche Aktien übertragen oder übernehmen, bereits an einer Aktienübertragung mit verweigerter Eintragung im Sinne von Artikel 684a nOR beteiligt waren (Bst. c). Auch hier besteht ein erhöhtes Risiko, dass es sich um ein Geschäftsmodell handelt.

Dieser Absatz ist nicht abschliessend. Daher können auch Hinweise Dritter, zum Beispiel von Privatpersonen, Behörden oder aus Medienberichten, Anhaltspunkte für den Verdacht einer nichtigen Aktienübertragung sein.

Im Rahmen der Vernehmung wurde ebenfalls vorgeschlagen, als zusätzliches Indiz das Vorhandensein von Betreibungen gegen die Gesellschaft an ihrem vorherigen und an ihrem jetzigen Sitz einzuführen. Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen, da es sich nicht um ein Indiz handelt, das von der zuständigen Amtsperson anhand der mit der zugrundeliegenden Anmeldung eingereichten Dokumente überprüft werden kann.

Bei begründetem Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung fordert das Handelsregister die Gesellschaft auf, ihre letzte verfügbare und unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen. Falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, soll auch der Revisionsbericht zur Jahresrechnung eingereicht werden.

Die eingereichte Jahresrechnung soll analog der Regelung zum Geschäftsbericht vom Verwaltungsratspräsident und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person unterzeichnet werden (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR). Bei der Vernehmung wurde die Frage der Einreichung einer Zwischenrechnung aufgeworfen, wenn die Jahresrechnung mehr als sechs Monate zurückliegt. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage im Gesetz (vgl. Art. 684a nOR) wurde dieser Vorschlag schliesslich nicht übernommen. Im OR ist keine Pflicht zur Erstellung einer Zwischenrechnung vorgesehen. Eine solche Pflicht kann daher nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden.

Im Rahmen der Vernehmung verlangten mehrere Teilnehmende die Einreichung weiterer Belege, insbesondere einen Auszug aus dem Betreibungsregister oder ein Dokument, aus welchem die aktuelle und vergangene Zusammensetzung der Aktionäre ersichtlich ist (wie etwa das Aktienbuch). Die Einführung der Pflicht, solche Belege vorzuweisen, würde über den Gesetzestext (vgl. Art. 684a Abs. 2 nOR) und damit über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen.

Die in Anwendung von Artikel 65a Absatz 1 nHRegV eingereichten Dokumente sind von der Öffentlichkeit ausgenommen (vgl. Art. 10 Bst. f nHRegV).

**Absatz 2:** Im Rahmen der Vernehmung wurde wiederholt erwähnt, dass die in der Handelsregisterverordnung bekannten Verfahren nicht auf diese Situation ausgerichtet sind (vgl. Art 152 ff. HRegV). Daher wurde das bei begründetem Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung anwendbare Verfahren direkt unter Absatz 2 präzisiert.

Wie bei allen Aufforderungen setzt das Handelsregisteramt der Gesellschaft eine Frist und informiert diese über die geltenden Bestimmungen und die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung.

Bezüglich der Zustellung der Aufforderungen wird lediglich auf Artikel 152a nHRegV verwiesen.

*Absatz 3:* Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, bzw. stellt sich heraus, dass die Gesellschaft überschuldet ist und keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat, verweigert das Handelsregisteramt gemäss Artikel 684a Absatz 2 nOR die Eintragung. In einem solchen Fall wird gegebenenfalls eine formelle Verfügung erlassen (Art. 684a Abs. 2 nOR). Betrifft die verweigerete Eintragung eine Sitzverlegung, informiert es gemäss Artikel 123 Absatz 3 HRegV das Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes.

#### **4. Kapitel: Kommanditaktiengesellschaft**

*Art. 68*      Inhalt des Eintrags

*Absatz 1 Buchstabe q:* Der neue Buchstabe entspricht der neuen Regelung zum Aktienrecht in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen zu Artikel 45 verwiesen.

#### **5. Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

##### **1. Abschnitt: Gründung**

*Art. 73*      Inhalt des Eintrags

*Absatz 1 Buchstabe r:* Der neue Buchstabe entspricht der neuen Regelung zum Aktienrecht in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen zu Artikel 45 verwiesen.

##### **5. Abschnitt: Wahrung des Stammkapitals, Revision, Auflösung und Löschung sowie Übertragung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven**

Wie auf Gesetzesstufe soll auch auf Verordnungsebene klargestellt werden, dass für nichtige Stammanteilsübertragungen gemäss Artikel 787a nOR dieselben Regeln Anwendung finden wie für nichtige Aktienübertragungen nach Artikel 684a nOR. Dazu soll der Titel des 5. Abschnitts im 5. Kapitel ergänzt werden, so dass auch die Übertragung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven aufgeführt sein wird.

*Art. 83*

Artikel 787a nOR begründet (wie auch Art. 684a Abs. 2 nOR im Aktienrecht) eine Handlungspflicht der Handelsregisterämter, wenn sie im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht für eine nichtige Stammanteilsübertragung haben. Der Verweis von Artikel 83 auf die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft soll ergänzt werden. Dies begründet sich durch die vom Gesetzgeber gewählte Systematik in Artikel 787a nOR. Somit gilt Artikel 65a nHRegV zur Aktienübertragung bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven

sinngemäss auch bei Abtretung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven. Es wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend die Aktiengesellschaft verwiesen (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 65a).

## **6. Kapitel: Genossenschaft**

*Art. 87*      *Inhalt des Eintrags*

*Absatz 1 Buchstabe m:* Der neue Buchstabe entspricht der neuen Regelung zum Aktienrecht in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen zu Artikel 45 verwiesen.

## **8. Kapitel: Stiftung**

*Art. 92*      *Inhalt des Eintrags*

Mit der Anpassung von Artikel 92 Buchstabe k soll ein Fehler aus der letzten Revision des HRegV bereinigt werden.

Nach dieser Bestimmung sind Vereine, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Spendensammler oder -verteiler eingetragen sind (vgl. Art. 90 Abs. 1 Bst. c HRegV), nicht verpflichtet, alle Mitglieder des Vorstands und der vertretungsberechtigten Personen einzutragen. Es genügt, wenn ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist.

Diese Regel gilt auch für andere Vereine, die nicht der Eintragungspflicht in das Handelsregister nach Artikel 90 HRegV unterliegen und auf freiwilliger Basis im Handelsregister eingetragen sind. Die in Artikel 69 ZGB<sup>21</sup> vorgegebene Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz betrifft diese Vereine hingegen nicht. Die Verordnungsbestimmung wird daher angepasst, um diesem Unterschied Rechnung zu tragen. Bei diesen anderen Vereinen genügt es, wenn ein Mitglied des Vorstands eingetragen ist. Dieses Mitglied muss vertretungsberechtigt sein, muss aber nicht zwingend den Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei fehlender Vertretungsberechtigung der im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder muss der Verein zusätzlich eine vertretungsberechtigte Person eintragen.<sup>22</sup>

*Art. 95*      *Inhalt des Eintrags*

*Absatz 1 Buchstabe l:* Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verlangt, dass die Regelung zum Opting-out auch auf Stiftungen angewendet werden sollte. Der neue Buchstabe entspricht der neuen Regelung zum Aktienrecht in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p. Es wird deshalb auf die Erläuterungen zu Artikel 45 verwiesen.

Das Datum des von der Aufsichtsbehörde gutgeheissenen Verzichts wird nicht mehr publiziert. Künftig wird das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, publiziert.

---

<sup>21</sup> SR 210

<sup>22</sup> Praxismitteilung EHRA 2/2022 vom 22. Dezember 2022, Ziff. 3.3

## 5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen

### 1. Kapitel: Fehlende oder unrichtige Eintragung

*Art. 154* Mit einem Tätigkeitsverbot unvereinbare Funktionen

Ursprünglich war vorgesehen, direkt unter Artikel 152 Absatz 1 HRegV einen Verweis auf Artikel 928a Absatz 2<sup>quater</sup> nOR einzufügen. Die Bemerkungen während der Vernehmlassung haben jedoch gezeigt, dass das in den Artikeln 152 ff. HRegV vorgesehene Verfahren von Amtes wegen für die Aufgabenerfüllung nicht zufriedenstellend ist.

Es wurde daher eine Sonderregelung für Einträge eingeführt, die mit einem Tätigkeitsverbot unvereinbar sind.

*Absatz 1:* Meldet das EHRA dem Handelsregisteramt, dass eine Unvereinbarkeit besteht zwischen einem Tätigkeitsverbot und den in der zentralen Datenbank Personen eingetragenen Funktionen, so wird das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen bzw. die Eintragung der notwendigen Änderungen zu verlangen, um diese Unvereinbarkeit zu bereinigen (vgl. Art. 928a Abs. 2<sup>bis</sup> - 2<sup>quater</sup> nOR). Eine direkte Aufforderung durch das EHRA, wie es von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt wurde, ist nicht umsetzbar, da das EHRA nicht über die Kompetenz verfügt, von sich aus Eintragungen vorzunehmen. Es gilt das Anmeldeprinzip. Einzig die Handelsregisterämter dürfen unter den im OR und in der HRegV festgelegten Bedingungen von Amtes wegen Eintragungen vornehmen.

*Absatz 2:* Wird die Rechtseinheit keine oder ungenügende Massnahmen ergreifen und wird die betroffene Person nicht selber ihre Löschung aus dem Handelsregister anmelden (Art. 933 Abs. 2 OR), so wird das Handelsregisteramt die Funktionen und die Vertretungsart der betroffenen Person von Amtes wegen aus dem Handelsregister löschen. Da die Handelsregisterämter keinen direkten Zugriff auf den Behördenauszug 3 haben werden, sondern dieser Zugriff dem EHRA vorbehalten ist (Art. 47 Bst. e nSt-ReG), wird dieses das Handelsregisteramt im Sinne der Zusammenarbeit nach Artikel 928a OR beim Verfassen der Verfügung auf Wunsch unterstützen.

Das im Gesetz vorgesehene Tätigkeitsverbot betrifft lediglich die in einer juristischen Person ausgeübte Funktion und berührt somit nicht die Eigenschaft als Inhaber von Anteilsrechten. Personen mit einem Tätigkeitsverbot können folglich nicht mehr als Inhaber einer verbotenen Funktion eingetragen werden, bleiben aber Inhaber ihrer Anteile. Sofern bei dieser Gelegenheit ein Mangel in der Organisation der Gesellschaft festgestellt würde, müsste das Handelsregisteramt das Dossier auch ans Gericht weiterleiten (Art. 731b OR).

*Absatz 3:* Es wird festgehalten, dass Artikel 152a für die Zustellung der Aufforderung wie auch Artikel 153 für die Lösungsverfügung Anwendung finden.

## 4.1.2 Strafregisterverordnung

### 6. Kapitel: Bekanntgabe von Daten aus VOSTRA

#### 4. Abschnitt: Automatische Weiterleitung von Daten aus VOSTRA an Behörden

Artikel 64a *nStReG* begründet eine Handlungspflicht der registerführenden Stelle über das elektronisch geführte Strafregister-Informationssystem VOSTRA im Bundesamt für Justiz (Art. 3 Abs. 2 *StReG*), dem EHRA periodisch eine Auflistung aller für die Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2<sup>bis</sup> *nOR* relevanten, gültigen und in VOSTRA eingetragenen Tätigkeitsverbote von Personen zu melden, die in der zentralen Datenbank Personen erfasst sind. Zur Umsetzung dieser Meldepflicht müssen in Artikel 61a der neuen Strafregisterverordnung (als letzte Bestimmung des 4. Abschnitts des 6. Kapitels) jeweils die Vollzugsdetails der Meldung geregelt werden (wie dies auch für die anderen in Artikel 58 ff. *StReG* geregelten Meldungen der Fall ist).

Artikel 61a Absatz 1 *nStReV* sieht vor, dass die zentrale Datenbank Personen über die Schnittstelle zwischen den beiden Registern alle drei Monate eine aktualisierte Liste mit den AHV-Nummern derjenigen Personen an VOSTRA meldet, die in der zentralen Datenbank Personen mit ihrer AHV-Nummer erfasst sind. Damit weiss VOSTRA, welche Personen in der zentralen Datenbank Personen eingetragen sind. Somit ist auch der Kreis der Personen bestimmt, deren Tätigkeitsverbote gemeldet werden müssen.

Gemäss Artikel 61a Absatz 2 *nStReV* soll VOSTRA (auf Basis der gemeldeten AHV-Nummern aus der zentralen Datenbank Personen) am nächsten Tag eine Gesamtliste über gültige, in VOSTRA eingetragene Tätigkeitsverbote dieser Personen an die zentrale Datenbank Personen zurückmelden.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass aus VOSTRA auf gesicherte Weise nur diejenigen Personenangaben an die zentrale Datenbank Personen übermittelt werden, welche für deren Aufgaben relevant sind.

In Artikel 61a Absatz 2 *nStReV* soll genau geregelt werden, welche Daten in der Meldung in strukturierter Form zurückgemeldet werden.

Die Meldung soll «allgemeine Angaben zur Kennzeichnung der Meldung» enthalten, nämlich den Titel der Meldung, die Beschreibung des Auftrages, den Zeitpunkt der Erstellung der Meldung und den Empfänger der Meldung, die auf jeder VOSTRA-Meldung aufgedruckt werden (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. a *nStReV*). Mit diesen Angaben wird klar, um was für eine Meldung es sich handelt. Auch kann die Meldung von anderen Mitteilungen unterschieden werden, ohne dass die Meldung im Detail analysiert werden muss.

Den wesentlichen Teil der Meldung stellen jedoch die Angaben dar, welche sich auf die relevanten Tätigkeitsverbote selbst beziehen (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. b *nStReV*). Pro Verbot werden jeweils die nachfolgend genannten Angaben gelistet. Der Empfänger soll ersehen können, auf welche Person sich das jeweilige Verbot bezieht, in welchem Urteilskontext das Verbot erlassen worden ist und was die wichtigsten Eckwerte des Verbots sind:

- Damit das EHRA erkennen kann, welche Person dem Tätigkeitsverbot unterliegt, soll dem jeweiligen Verbot die AHV-Nummer und VOSTRA-Dossier-ID zugeordnet werden (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 *nStReV*). Mit diesen Angaben wird das EHRA via den in Artikel 47 Buchstaben e *nStReG* vorgesehenen Online-Zugang auf den Behördenauszug 3 die gesamten in VOSTRA enthaltenen Daten – beschränkt auf diese Person – nochmals einsehen können.
- Damit die Verbote schneller in VOSTRA gefunden werden, sollen auf der Gesamtliste auch gewisse Angaben zum Grundurteil oder zum nachträglichen Entscheid mitgeliefert werden, in dem das Verbot ausgesprochen wurde, so das Urteilsdatum oder das Entscheiddatum mit entsprechendem Aktenzeichen (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 *nStReV*).
- Ferner soll auf der Meldung auch ersichtlich sein, um was für ein Tätigkeitsverbot es sich jeweils handelt (die in VOSTRA geführten Tätigkeitsverbote unterscheiden sich in der Bezeichnung), was der Inhalt dieses Verbots ist und ab wann es nicht mehr gültig ist (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 *nStReV*).
- Die Auflistung des «Erfassungszeitpunkts des Verbots» soll dazu dienen, die Gesamtliste sortieren zu können, damit schneller erkannt wird, welche Verbote gestützt auf frühere Meldungen bereits einmal geprüft worden sind (vgl. Art. 61a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 viertes Lemma *nStReV*).

Es wurde bewusst eine Lösung gewählt, welche einfach und kostengünstig umsetzbar ist, indem jeweils immer der gesamte Datenbestand in VOSTRA einem Abgleich mit den in der zentralen Datenbank eingetragenen Personen unterzogen wird. Dies wird zur Folge haben, dass ein bestimmtes Verbot auf der nächsten Meldung erneut erscheinen wird (sofern die Person nicht zwischenzeitlich aus der zentralen Datenbank entfernt wurde). Daher werden im Sinne von Artikel 64a Absatz 1 *nStReG* bei jeder periodischen Meldung alle in VOSTRA enthaltenen Tätigkeitsverbote für die Meldung «relevant» sein – unabhängig davon, ob es seit der letzten Meldung in VOSTRA oder der zentralen Datenbank Personen eine Mutation gegeben hat.

Ein Datenabgleich zwischen VOSTRA und der zentralen Datenbank Personen wird allerdings erst möglich sein, sobald die zentrale Datenbank Personen nachgeführt wurde bzw. sie von den Kantonen erfasste Daten zu natürlichen Personen enthält (vgl. dazu auch oben, Erläuterungen zu Art. 14a *nHRegV*).

#### **4.1.3 Weitere, nicht berücksichtigte Vorschläge**

Mehrere Kantone verlangten eine Erhöhung der Gebühren oder eine Verminderung des an den Bund gehenden Anteils davon. Bei den neu eingeführten Verfahren handelt es sich jedoch um Aufforderungsverfahren, bei welchen die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)<sup>23</sup> bereits die Möglichkeit vorsieht, die Kosten auf die jeweilige Gesellschaft abzuwälzen. Eine Erhöhung der Anzahl Verfahren würde eine entsprechende Erhöhung der geschuldeten Gebühren bewirken.

## 5 Auswirkungen

### 5.1 Auswirkungen auf den Bund

Sämtliche mit den vorgeschlagenen Änderungen verbundenen finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund ergeben sich bereits aus dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (19.043)<sup>24</sup>, da mit den vorliegenden Verordnungsanpassungen lediglich die entsprechenden Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden. Wie bereits in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ausgeführt, sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund im Sinne zusätzlicher Ausgaben verbunden. Es wird insbesondere keine neue Behörde vorgesehen und keine bestehende Behörde ausgebaut.

Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Bund sind in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses<sup>25</sup> enthalten.

### 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Meldung der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, dass keine Jahresrechnung eingereicht wurde, soll möglichst elektronisch erfolgen. Um dies zu ermöglichen, ist eine Anpassung der kantonalen IT-Systeme erforderlich (Steuerbehörde und Handelsregister).

Im Zusammenhang mit dieser Meldepflicht der Steuerbehörden ist ausserdem damit zu rechnen, dass die Handelsregisterämter zumindest am Anfang einen personellen Mehraufwand haben werden, um die Gesellschaften aufzufordern, ihren Verzicht auf die eingeschränkte Revision zu erneuern, inklusive Hinterlegung einer Jahresrechnung beim Handelsregisteramt. Denn gemäss Auskunft der Steuerbehörden reichen zurzeit eine grosse Anzahl Gesellschaften keine Jahresrechnung ein, was zu vielen Ermessensbesteuerungen führt. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Regel schnell eine präventive Wirkung entfalten und das Meldevolumen entsprechend rasch abnehmen wird, da die Nichteinreichung der Jahresrechnung schliesslich in einem Organisationsmangelverfahren bis hin zur Auflösung der Gesellschaft münden kann (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 62 Abs. 5 Bst. a).

Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die Kantone in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses<sup>26</sup> dargelegt.

### 5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Meldung der Steuerbehörden, dass keine Jahresrechnung eingereicht wurde und dadurch, dass eine solche Meldung ein Verfahren zur Erneuerung der Opting-out-Erklärung auslöst, bis hin – als *ultima ratio* – sogar zur richterlichen Auflösung der Ge-

---

<sup>24</sup> BBl 2022 702

<sup>25</sup> BBl 2019 5193, 5218

<sup>26</sup> BBl 2019 5193, 5218 f.



sellschaft und gegebenenfalls Konkureröffnung im Rahmen eines Organisationsmangelverfahrens, soll unter anderem eine bessere Compliance in der Buchführung und Rechnungslegung erwirkt werden. Eine gute Buchhaltung bedeutet auch eine bessere Kontrolle über die finanzielle Lage der Gesellschaft. Dies ermöglicht das frühzeitige Ergreifen von Massnahmen im Falle einer Überschuldung bis hin zur Bilanzdeponierung und Konkureröffnung (Art. 725 ff. OR). Die frühere Eröffnung des Konkurses wird die Anzahl Konkursverschleppungen reduzieren und dafür sorgen, dass mehr Haftungssubstrat in der Gesellschaft verbleiben wird. Dies wird allen Gläubigerinnen und Gläubigern zu Gute kommen.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft bereits in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses<sup>27</sup> dargelegt.

## **6 Rechtliche Aspekte**

### **6.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Ausführungsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

### **6.2 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes**

Die Ausführungsbestimmungen sehen keine neuen Subventionen vor.

### **6.3 Datenschutz**

Wie bereits in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses<sup>28</sup> erwähnt, soll die AHV-Nummer einzig zur Identifizierung von Personen verwendet und nicht im Handelsregister veröffentlicht werden. Es wird keine Suchabfrage nach der AHV-Nummer von Personen möglich sein (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 14a nHRegV).

## **7 Inkrafttreten**

Die Änderung der HRegV und die Änderung der Strafregisterverordnung sollen zusammen mit der Änderung des OR, des SchKG, des StGB, des MStG, des StReG und des DBG in Kraft treten.

Ursprünglich war eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 geplant. Angesichts der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens erscheint jedoch eine Verschiebung auf den 1. Januar 2025 angebracht, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens haben die Kantone im Zusammenhang mit der Aufhebung von Artikel 43 Ziffer 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG

---

<sup>27</sup> BBl 2019 5193, 5218

<sup>28</sup> BBl 2019 5193, 5220

einen erheblichen Anstieg der personellen, strukturellen und finanziellen Ressourcen gemeldet, namentlich bei den kantonalen Betreibungs- und Konkursämtern. Zweitens erfordert die Kommunikation der Steuerbehörden mit den Handelsregisterämtern eine technische Ausrüstung, die eingerichtet werden muss, um eine effiziente und wirksame Kommunikation gegenüber allen juristischen Personen sicherzustellen, die ihre Jahresrechnung bei den Steuerbehörden nicht eingereicht haben. Und drittens muss die Erweiterung der zentralen Datenbank Personen mit der Eintragung der in den Handelsregistern verzeichneten Personen abgeschlossen sein, um zu gewährleisten, dass die Mitteilungen von Tätigkeitsverboten ordnungsgemäss funktionieren.